



ANGELSPORTVEREIN OBERTSHAUSEN 1935 e.V.

ASV OBERTSHAUSEN * Heusenstammer Straße 180 * 63179 Obertshausen

Internet: www.asv-obertshausen.de

S a t z u n g **Angelsportverein Obertshausen 1935 e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Angelsportverein Obertshausen 1935 e.V.

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist in Obertshausen (Kreis Offenbach am Main).

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins; Gemeinnützigkeit

Der Angelsportverein Obertshausen 1935 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

1. Der Verein bezweckt:

1.1 die Hege und Pflege des einheimischen Fischbestandes und die Gesunderhaltung seiner Gewässer

1.2 seinen Mitgliedern die waidgerechte Angelfischerei in den Vereinsgewässern zu ermöglichen

1.3 die Beratung der Mitglieder in allen mit der Pflege des Fischbestandes und der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, sowie der Fortbildung der Mitglieder durch Vorträge, Lehrgänge usw.

1.4 die Heranführung Jugendlicher an eine naturverbundene Einstellung und die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Gewässerschutzes.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins, sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschüssen und auch sonst keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft, Mitgliedsaufnahme

Jeder, der zur Förderung des Vereinszwecks beitragen will, kann in den Verein aufgenommen werden.

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der dann in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung über den Antrag entscheidet. Einwohner der Stadt Obertshausen sollen bevorzugt berücksichtigt werden. Als aktive Mitglieder können Antragsteller/innen nur aufgenommen werden, wenn dadurch die festgelegte aktive Mitgliederzahl nicht überschritten wird. Ist diese Höchstgrenze ausgeschöpft, werden Antragsteller/innen für eine aktive Mitgliedschaft durch den

Vorstand in einer fortlaufenden Warteliste in chronologischer Reihenfolge geführt und im Nachrückverfahren berücksichtigt. Sofern ein passives Mitglied des Vereins die aktive Mitgliedschaft beantragt, ist ebenfalls die festgelegte Höchstgrenze für aktive Mitglieder zu berücksichtigen; das Mitglied wird jedoch nach mindestens zweijähriger Vereinszugehörigkeit in der Warteliste vorrangig geführt. Bei Jugendlichen wie auch bei Ehrenmitgliedern wird die festgelegte Höchstgrenze nicht berücksichtigt. Bei Eintritt in den Verein bis 30.06. ist die nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag und ab 01.07. die nicht rückzahlbare Aufnahmegebühr und der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Passive Mitglieder haben keine Aufnahmegebühr zu zahlen; jedoch ist bei einem Übergang zu einer aktiven Mitgliedschaft die aktuelle Aufnahmegebühr zu entrichten. Jedes neu aufgenommene Mitglied hat ein Probejahr, in dem es verpflichtet ist, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Des weiteren hat es im Probejahr sein Vereinsinteresse durch die Teilnahme an den vereinsinternen Veranstaltungen wie auch durch die aktive Teilnahme am Vereinsleben zu bekunden. Sofern das neue Mitglied diese Auflagen nicht erfüllt, kann der Vorstand zum Ablauf des Probejahres die Mitgliedschaft aufheben.

Ein Probejahr umfasst 12 Monate.

Die Vereinsmitgliedschaft besteht aus:

a) Ehrenmitglieder

Jeder/Jede, der/die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes und durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied hat die Rechte eines aktiven Mitglieds.

b) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied ist dasjenige Mitglied, das sich der Pflege des Fischbestandes widmet und die Fischwaid im Verein aktiv ausübt.

c) Passive Mitglieder

Passives Mitglied ist dasjenige Mitglied, das den Verein fördert, ohne jedoch selbst die Fischwaid im Verein auszuüben.

§ 4 Austritt

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung von Fristen seinen Austritt erklären. Die Mitgliedschaft bleibt jedoch mit allen Rechten und Pflichten bis zum Ende des Austrittsjahres bestehen; erst dann muss das Mitglied seine Vereinspapiere zurückgeben. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrags (auch anteilig) besteht nicht. Der Vorstand kann jedoch in begründeten Fällen das Mitglied von den noch bestehenden Verpflichtungen (auch teilweise) befreien.

§ 5 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- a) ehrenrührige Handlungen begeht oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat
- b) Verstöße gegen die Gewässerordnung, durch Fischfrevel, Fischereivergehen oder ebenso zu bewertende Handlungen an Fischereigewässern begangen hat, andere dazu anstiftet oder solche Taten duldet
- c) den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins schädigt

- d) die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile durch Verkauf oder Tausch des Fanges oder ähnliches ausnutzt
- e) innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat
- f) trotz Mahnung mit seinem Vereinsbeitrag sowie der Mahngebühren ohne Angabe eines rechtfertigenden Grundes sechs Wochen im Rückstand ist oder seine Ausgleichszahlung für nicht geleisteten Arbeitsdienst ohne Angabe eines rechtfertigenden Grundes zum vorgegebenen Zahlungstermin nicht geleistet hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seinen Verpflichtungen.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur auf bestimmte Vereinsgewässer
- b) Verweis mit oder ohne Auflagen
- c) Verwarnung mit oder ohne Auflagen
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 6 Einspruchsrecht gegen den Ausschluss

Es steht dem/der Betroffenen frei, innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlussbescheides schriftlich Einspruch gegen den Ausschluss zu erheben. Über den Einspruch des ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen. Bis zur entgeltigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des/der Ausgeschlossenen. Den fristgerechten Einspruch hat das ausgeschlossene Mitglied nachzuweisen. Ein Anspruch eines Mitglieds auf Rückerstattung des Jahresbeitrags (auch anteilig) im Falle des Ausschlusses aus dem Verein besteht nicht.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

a) Vorstand

Vorstand im Sinne der §§ 26 ff BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder haben Alleinvertretungsrecht, welches der zweite Vorsitzende jedoch lediglich dann ausüben darf, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem an:

- der Kassierer, der in Kassenangelegenheiten zeichnungsberechtigt ist
- der Schriftführer
- der Gewässerwart
- der Jugendwart
- Beisitzer nach Bedarf.

Der Vorstand ist geschäftsführungsbefugt. Der erweiterte Vorstand ist verpflichtet, den ersten und den zweiten Vorsitzenden nach besten Kräften und Gewissen bei der Erledigung der Vereinsgeschäfte zu beraten und zu unterstützen. Ein Beschluss des Gesamtvorstands ist grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gültig.

b) Mitgliederversammlung

Oberstes beschlussfähiges Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Beschluss der Mitgliederversammlung ist grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gültig. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung kann auch durch die Mitglieder selbst einberufen werden, wenn es durch schriftlichen Antrag von mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für die Dauer von zwei Jahren; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstands können im Rahmen einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden. Die Mitgliederversammlung kann auf Empfehlung des Vorstandes die Begrenzung der Mitglieder, die die Fischwaid aktiv ausüben, beschließen (Höchstgrenze der aktiven Mitglieder), wenn eine Überfischung der Vereinsgewässer zu befürchten ist (Befischungsgrenze). Eine Satzungsänderung erfordert die Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch den ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer durch Unterschrift des entsprechenden Versammlungsprotokolls beurkundet.

§ 8 Jugendgruppe

Mitglieder werden bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, in einer Jugendgruppe geführt mit dem Ziel, sie zu einer naturverbundenen Einstellung und zur waidgerechten Ausübung der Fischerei heranzuführen.

§ 9 Beiträge

Die Höhe der jährlichen Vereinsbeiträge, der Aufnahmegebühr sowie der Mahngebühr werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Vereinsbeiträge sind spätestens bis zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres fällig. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Einzugsermächtigung für seinen Vereinsbeitrag zu erteilen. Die Vereinsbeiträge werden in der letzten Woche des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres durch den Verein eingezogen. In begründeten Fällen kann der Vorstand von der Erteilung einer Einzugsermächtigung absehen. Das Mitglied hat dann selbst dafür zu sorgen, dass seine Zahlung zum Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto erfolgt.

§10 Arbeitsdienst

Zur Erzielung der Vereinszwecke sind von den Mitgliedern Arbeitsstunden für den Verein zu leisten. Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Arbeitsleistung nicht nach, so hat es für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu leistenden Arbeitsstunden wie auch die Höhe der Ausgleichszahlung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Vom Arbeitsdienst sind befreit:

- Passive Mitglieder
- Mitglieder mit einer anerkannten Schwerbehinderung von mind. 50 v. H.
- Mitglieder unter 16 Jahren
- Mitglieder über 65 Jahre
- Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand entscheidet auf Antrag des Mitglieds über weitere Sonderregelungen.

§ 11 Fischbesatz

Die Vereinsgewässer werden gemäß den Zwecken und Zielen des Vereins nach Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Fischen besetzt.

§ 12 Fischfang

Jedes Mitglied, das im Besitz eines gültigen Fischereischeines und des Fischereierlaubnisscheines (Fangbuch) ist, darf die Angelfischerei in den vereinseigenen Gewässern ausüben. Für die Ausübung der Fischerei sind die gesetzlichen Bestimmungen und die Gewässerordnung des Vereins zu beachten.

§ 13 Kontrolle

Jedes erwachsene aktive Mitglied hat das Recht, Angler an den Vereinsgewässern auf die Einhaltung der Satzung des Vereins und der Gewässerordnung sowie der gesetzlichen Bestimmungen zu überprüfen und jedes Mitglied die Pflicht, Verstöße dagegen unverzüglich dem Vorstand zu melden. Das aktive Mitglied darf die Überprüfung nur vornehmen, wenn es sich vorher dem Angler gegenüber als solches ausgewiesen hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Die Satzung zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte satzungsgemäße Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind Vorstand und Vereinsmitglieder verpflichtet, eine Formulierung zu treffen, die dem satzungsgemäßen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder der Aufhebung wegen Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die in ihren Satzungszielen gleiche Zwecke verfolgt wie der Verein. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Sitz des Vereins kann nicht verlegt werden. In Klagefällen des öffentlichen Rechts ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Sitz des Vereins befindet.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft (10.08.2005). Die Satzung vom 23.06.1999 wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.